

4.2.5 Erneuerbare Energien

4.2.5.1 Allgemeine Grundsätze

- G (1) Die Nutzung regenerativer Energiequellen zur Energieversorgung in der Region soll gefördert werden.
- G (2) Hierzu sollen die Voraussetzungen für die Nutzung
- der Solarenergie,
 - des Erdwärmepotentials im Rheingraben,
 - der Biomasse und
 - der Wasserkraft geschaffen und verbessert werden.
- G (3) Die Nutzung der Windenergie in ausreichend windhöffigen Gebieten soll geordnet und gesteuert werden.

Begründung:

- Zu G (1) Die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien in der Region soll zur Reduzierung der Treibhausgase beitragen. Das Land Baden-Württemberg hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil der regenerativen Energien gegenüber dem Basisjahr 2000 zu verdoppeln. Voraussetzung hierfür sind ausreichende, abgestimmte Vorgaben in den Raumordnungs- und Bauleitplänen.
- Zu G (2) Von den in G (2) genannten Energien sind die solarthermische Nutzung der Sonnenenergie und die Erdwärme besonders zukunftsträchtig. Darüber hinaus gibt es weitere Energiequellen, deren Nutzung zur angestrebten Erhöhung des Anteiles der erneuerbaren Energien an der Energieerzeugung des Landes beitragen kann. So soll die Nutzung der einheimischen Wasserkraft über die bestehenden Wasserkraftwerke hinaus revitalisiert und dort ausgebaut werden, wo dies ökologisch und ökonomisch akzeptabel ist (z. B. Staustufe Iffezheim, Einbau einer weiteren Turbine prüfen). Kleinwasserkraftanlagen bieten sich insbesondere für den Einsatz bei der dezentralen Energieversorgung von Gemeinden, von landwirtschaftlichen Höfen und von einzelnen Gewerbebetrieben an. Für die energetische Nutzung von Biomasse und nachwachsenden Rohstoffen wurde bereits eine Vielzahl von Verfahren entwickelt. Die durch Rückgang der Nahrungsmittelproduktion frei werdenden landwirtschaftlichen Flächen sind auch daraufhin zu prüfen, ob sie für den Anbau von Energiepflanzen verwendet werden können (Regionalplan vom 13. März 2002, Begründung zu Kapitel 3.3.2.1).

Zu G (3) Mit der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich durch § 35 I Nr. 6 Baugesetzbuch wird die Nutzung der Windenergie besonders gefördert. In Verbindung mit technischen Innovationen und der Anhebung der Garantie-Einspeisungspreise im EEG haben die günstigen rechtlichen Voraussetzungen dazu geführt, dass auch im Binnenland die Zahl der Windkraftanlagen in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen ist. Aufgrund der großen raum- und umweltbeanspruchenden Wirkung von Windkraftanlagen soll durch Ausweisung von Konzentrationszonen eine ungeordnete Entwicklung als Folge einer Vielzahl von Einzelanlagen verhindert werden. Zugleich sollen auf diese Weise die freie Landschaft und die besiedelten Bereiche gegen die von Windkraftanlagen ausgehenden Beeinträchtigungen geschützt werden.

4.2.5.2 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Z (1) Die Vorranggebiete (s. Ergänzungen der Raumnutzungskarte des Regionalplans vom 13. März 2002 einschließlich der Teilkarten 1 – 4 im Anhang) sind für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen gesichert. Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind die Gebiete

- 1 „Armenberg“ (Östringen),
- 2 „Kleisenberg, Neuenberg“ (Kraichtal/Östringen),
- 3 „Hohe Wanne“ (Loffenau) und
- 4 „Urberg“ (Baden-Baden).

In den Vorranggebieten sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Andere Ziele und Grundsätze des Regionalplans werden dort aufgehoben.

Z (2) Außerhalb der in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ist die Errichtung und der Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen in der Regel ausgeschlossen.

Begründung:

Zu Z (1) Die Ausweisung der Vorranggebiete nimmt in besonderem Maße Rücksicht auf die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes. In der Region soll einer zu breiten räumlichen Streuung durch eine Vielzahl von Einzelanlagen im Außenbereich vorgebeugt werden. Deshalb werden die Windkraftanlagen in Windfarmen mit mindestens 3 Anlagen konzentriert. Unter Berücksichtigung des Bündelungsprinzips werden Standorte bevorzugt, die bereits durch technische Infrastruktur (stark belastete Straßen, Sendemasten oder Hochspannungsfreileitungen) vorbelastet sind oder eine im regionalen Vergleich gute Windernte erbringen.

Gegenstand der Festlegungen des Regionalplanes sind Windkraftanlagen, die regionalbedeutsam sind. Die Regionalbedeutsamkeit von Windkraftanlagen wird in der Regel

- bei Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe von 50 m und mehr,
- bei Windfarmen mit 3 und mehr Anlagen angenommen und
- ist bei einzelnen Windkraftanlagen oder einer Windfarm von der Einzelfallprüfung des vorgesehenen Standortes abhängig.

Für die Beurteilung der Regionalbedeutsamkeit einer einzelnen Windkraftanlage oder einer Windfarm mit mehreren Anlagen sind alle Besonderheiten des Einzelfalls heranzuziehen und in der abschließenden Abwägung der berührten Belange entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen. Insbesondere muss das Vorhaben raumbedeutsam (vgl. § 3 Nr. 6 ROG) sein. Um raumbedeutsam zu sein, muss sich das Vorhaben über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehend auswirken. Dabei kommt es auf den Einzelfall an. Eine Rolle spielen vor allem die besondere Dimension (Höhe) einer Anlage, ihr Standort (z. B. weithin sichtbare Kuppe eines Berges) und die damit verbundenen Sichtverhältnisse, die Auswirkungen auf eine bestimmte planerische, als Ziel gesicherte Raumfunktion und schließlich die im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sich ergebende negative Vorbildwirkung für weitere Anlagen, die dann in ihrer Gesamtheit zumindest raumbedeutsam sind (siehe OVG Koblenz, Urteil vom 28.02.2002, UPR 2002, S. 196).

Ziel der Ausweisung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ist es, in diesen Gebieten die Möglichkeit, Windkraftanlagen zu errichten, zu sichern. Damit soll der Energieertrag auf Dauer gewährleistet und dem Gewicht der gesetzgeberischen Privilegierung der Windenergienutzung Rechnung getragen werden. Die Vorranggebiete sind Gebiete, die für die Errichtung von Windkraftanlagen aus raumordnerischer Sicht besonders geeignet sind. Die Windkraftanlagen sollen nach Möglichkeit in den Vorranggebieten konzentriert werden. Alle Nutzungen, die der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten ausgeschlossen. Entsprechend werden andere in der Raumnutzungskarte bisher ausgewiesene Ziele und Grundsätze mit der Ausweisung der Vorranggebiete aufgehoben (s. Tabelle Vorrangflächen für regionalbedeutsame Windkraftanlagen).

Grundlage für die Abgrenzung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ist eine umfassende raumplanerische Abwägung zwischen der Eignung der Fläche für eine Windenergienutzung und den konkurrierenden raumordnerischen Nutzungsansprüchen. Flächen, die ein hohes Konfliktpotential mit anderen Raumnutzungen aufweisen, wurden nicht berücksichtigt. Als Vorranggebiete wurden nur Flächen ausgewiesen, die vergleichsweise geringfügige Beeinträchtigungen anderer Nutzungen erwarten lassen. In den windhöffigen Bereichen des Schwarzwaldes wurde ein höheres Konfliktpotential als in den grenzwertigen Lagen der Rheinebene und des Kraichgau akzeptiert.

Die ausgewiesenen Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen regeln nur die Art der baulichen Nutzung. Einzelheiten bleiben nach wie vor der gemeindlichen Bauleitplanung und den notwendigen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Im konkreten Einzelfall ist insbesondere und detailliert zu prüfen, ob durch den Bau von Windkraftanlagen nachbarliche Interessen beeinträchtigt werden und die Schutzabstände richtig gewählt sind. Die Träger der Flächennutzungsplanung können die regionalplanerischen Vorranggebiete in ihrer Bauleitplanung konkretisieren. Der bestehende Windfarm auf dem Müllhügel in Karlsruhe besitzt baurechtlichen Bestandsschutz.

Kurz vor Abschluss des Verfahrens wurde ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für eine Windfarm mit 5 Anlagen bei der Teufelsmühle (Loffenau/Gernsbach) eröffnet. Der Regionalverband hat sich gegen den Standort ausgesprochen. Er hält nach einer Überprüfung an seiner Methodik und seinem Konzept fest. Da das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nicht feststand, wird der Standort Teufelsmühle nachrichtlich übernommen. Zudem wurde der Regionalverband im März 2004 am Verfahren zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen im Gewann Riegeleck, Karlsruhe-Stupferich beteiligt. Derzeit läuft gegen den ablehnenden Bescheid der Stadt Karlsruhe ein Widerspruchsverfahren des Antragstellers. Der Regionalverband hat sich auch gegen diesen Standort ausgesprochen. Der Standort wird nachrichtlich in der Übersichtskarte dargestellt.

- Zu Z (2) Windkraftanlagen sollen in den ausgewiesenen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Anlagen konzentriert werden. Gemäß den in § 35 III 3 BauGB festgelegten Bestimmungen wird davon ausgegangen, dass öffentliche Belange dem Bau von Windkraftanlagen im Außenbereich in der Regel entgegenstehen, wenn hierfür als Ziel der Raumordnung an anderer Stelle eine Ausweisung erfolgt ist. Der Bau von regionalbedeutsamen Anlagen ist damit in der Region grundsätzlich nur in den ausgewiesenen Vorranggebieten möglich.

Außerhalb der Vorranggebiete haben andere öffentliche Belange Vorrang gegenüber der Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen. Hier stehen Aspekte des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Schutzes des Landschaftsbildes, Belange der Erholung und des naturnahen Fremdenverkehrs, des Immissionsschutzes oder der künftigen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung dem Bau von Windkraftanlagen entgegen, obwohl es sich teilweise um Standorte mit sehr guter Windhöflichkeit handelt.

Wegen der direkten Auswirkungen auf die Bebaubarkeit von Außenbereichsgrundstücken hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein die Öffentlichkeit an der Erarbeitung der Planung beteiligt. Der Planentwurf wurde öffentlich bekannt gemacht und die Öffentlichkeit zur Abgabe von Anregungen aufgefordert. Die Bekanntmachung erfolgte im Staatsanzeiger Baden-Württemberg, in den Verkündigungsorganen der Stadt- und Landkreise, im Internet und durch Information der örtlichen und regionalen Presse.